

Die lichtabgewandte Seite der Freiheit

Sklaverei im frühneuzeitlichen Sachsen

Rebekka von Mallinckrodt

»[...] die Teutschen [haben] niemahls eine Römische Knechtschaft agnosciert [...],« so schrieb der sächsische Jurist Johann Gottfried Schaumburg (1703–1746) nicht ohne Stolz in seiner »Einleitung zum Sächsischen Rechte« 1732: »Die Römer hielten ihre Knechte nicht vor Persohnen, sondern vor Sachen, und pro parte patrimonii. Dahero konten sie verkaufft, verschenckt, getödtet werden. Sie acquirirten ihren Herren, sie konten kein matrimonium eingehen, keine Contracte schlüssen, keine Testamente machen u.s.f. Hingegen waren die Teutschen Knechte weit besserer Condition.«¹ So wie er argumentierten zahlreiche frühneuzeitliche Juristen, wenn sie von einer von der römischen Tradition abweichenden »germanischen Sitte« schrieben, welche die Sklaverei nicht kannte. In Sachsen war diese Ansicht besonders ausgeprägt, da das Land mit dem Sachsenspiegel eine eigene starke Rechts-tradition aufwies.² Zwar musste auch Schaumburg einräumen, dass es in der Lausitz eine Art von Leibeigenschaft gebe,³ im Unterschied zu römischen Sklav:innen wurden Leibeigene jedoch rechtlich als Person angesehen, konnten gerichtlich klagen, als Zeug:innen auftreten, erben und vererben, Eigentum erwerben, heiraten (wenn sie die Erlaubnis dazu erhielten) und genossen zwar keine Freizügigkeit, durften aber auch nicht unabhängig vom Grund und Boden, den sie bewirtschafteten, verkauft werden.

Deutlich wird in den eingangs zitierten Sätzen und in zahlreichen ähnlich lautenden des 16. bis 18. Jahrhunderts, dass persönlichen Freiheitsrechten bereits in der durch Abhängigkeits- und Unfreiheitsverhältnisse geprägten früh-

1 Schaumburg: Einleitung zum Sächsischen Rechte, S. 146, s.a. S. 184.

2 Lingelbach: Der »Codex Augusteus«, S. 266–268; Schmöckel: Das Märchen vom Usus modernus Pandectarum, S. 15 und 18.

3 Schaumburg: Einleitung zum Sächsischen Rechte, S. 148.

neuzeitlichen Ständegesellschaft ein positiver Wert zugemessen wurde – lange bevor sie durch die Formulierung der Menschenrechte und später als bürgerliche Freiheitsrechte in Gesetzesform gegossen wurden. Nach Peter Blickle entwickelten sich gerade aus dem Kampf gegen die Leibeigenschaft persönliche Freiheitsvorstellungen und -ideale. Dies zeigt sich neben zahlreichen Aufständen im Bauernkrieg des 16. Jahrhunderts, aber auch noch im 17. und 18. Jahrhundert durch Flucht, Klagen, Freiheitsprozesse und Freikäufe. Selbst in Bayern, wo im Unterschied zu den nord- und ostdeutschen Territorien die mit der Leibeigenschaft verbundenen (geringen) Abgaben und (wenigen) Dienste weitgehend konstant blieben, kauften und klagten sich immer mehr Untertanen – wo und wann immer sie konnten – aus der Leibeigenschaft frei. »Sklaverei« wurde zum rhetorischen Kampfbegriff für als Unrecht empfundene Abhängigkeitsverhältnisse.⁴

Peter Blickle hat diesem Verlangen nach Freiheit in seinem Opus Magnum »Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten« 2003 ein Denkmal gesetzt. Mit seiner »Geschichte der Freiheit in Deutschland« schrieb er zugleich eine Vorgeschichte der bundesrepublikanischen Demokratie, wie sie bereits in der intensiven Erforschung des neueren Naturrechts und der 48er Revolution zum Ausdruck kam. An sie wollte man als positive Tradition – trotz und gerade wegen des nationalsozialistischen Erbes – historisch anknüpfen. Seit gut zwei Jahrzehnten geraten jedoch in den europäischen Nachbarländern auch solche vermeintlichen Vorläufer und vormodernen Leuchttürme der westlichen Demokratien aus geschlechterhistorischer, aber auch postkolonialer Perspektive zunehmend in die Kritik: Diskutiert werden die ökonomische und persönliche Involvierung westlicher Freiheitsdenker wie John Locke oder Thomas Jefferson in Sklaverei und Sklavenhandel, der Rassismus der Aufklärung wie auch die Blindheit von Zeitgenossen und Forscher:innen für die Freiheitsrechte von Frauen und Versklavten. Da das Alte Reich und seine Territorien aufgrund weniger und kurzlebiger Kolonien in der älteren Historiografie von den Verwerfungen und Hoffnungen der frühneuzeitlichen Globalisierung einschließlich Sklaverei und Sklavenhandel seltsam unberührt erschien, wurden diese Debatten bislang nicht mit gleicher Intensität in der deutschen Öffentlichkeit geführt. Dies ändert sich jedoch durch die aktuelle Forschung.

Immer deutlicher tritt zutage, dass Deutsche nicht nur ökonomisch, sondern auch persönlich als Sklavenhändler, Plantagenbesitzer und -aufseher,

4 Blickle: Frei von fremder Willkür.

Matrosen, Soldaten und Chirurgen auf Sklavenschiffen direkt in den Menschenhandel involviert waren.⁵ Dazu brauchte es keine eigenen Kolonien: Deutsche agierten in den Handelsgesellschaften und Niederlassungen der europäischen Nachbarn. Die Spuren des Sklavenhandels lassen sich dabei nicht nur in den außereuropäischen Kolonien und Handelsplätzen nachzeichnen, sondern reichen bis in die deutschen Territorien und Städte: Deutsche stellten Kapital, Schiffe, Kleidung und Plantagengerät zur Verfügung, sie produzierten Güter, die für Menschen an der afrikanischen Küste getauscht wurden, und konsumierten – u. a. durch Sklavenarbeit hergestellte – Kolonialwaren. In einigen Regionen des Alten Reiches waren die ökonomischen Rückwirkungen dieser Einbindung so bedeutsam, dass sich die dortige Bevölkerung im Verlauf von nur fünfzig Jahren verdoppelte.⁶ Immer häufiger traf man außerdem auch im deutschen »Slavery Hinterland«⁷ auf Menschen afrikanischer, asiatischer oder afroamerikanischer Herkunft, die oftmals unfreiwillig in das Alte Reich gekommen waren.

Wie der Status dieser verschleppten Menschen in Bezug auf ihre Freiheitsrechte einzuschätzen sei, war auch für Zeitgenossen auf den ersten Blick nicht leicht zu erkennen. Im Unterschied zu den außereuropäischen Plantagengesellschaften wurden für den europäischen Kontinent aufgrund der deutlich geringeren Anzahl von Verschleppten zwar einzelne Erlasse, aber kein eigenes Sklavengesetz, wie zum Beispiel der »Code noir« für die französischen Kolonien, verabschiedet. In dem 1724 und 1772 in vier Bänden publizierten »Codex Augusteus«, der die kursächsischen Gesetze seit 1485 systematisch zusammenstellte, kamen weder »Sklaven« noch »Sklaverei« vor. Ausführlich und wiederholt behandelt wurde lediglich der Umgang mit Kriegsgefangenen: Diese mussten binnen 24 Stunden dem General-Auditeur gemeldet und durften weder freigelassen, versteckt, misshandelt noch im Privatbesitz behalten werden (wofür wegen der üblichen »Ranzion«, d. h. des Lösegeldes für den Freikauf von Kriegsgefangenen, ein handfestes ökonomisches Interesse bestand).⁸ Der

5 Vgl. hier nur beispielhaft die aktuellsten Publikationen: Brahm/Rosenhaft: *Slavery Hinterland*; von Mallinckrodt/Köstlbauer/Lentz: *Beyond Exceptionalism*; Wimpler/Weber: *Globalized Peripheries*.

6 Weber: *Germany and the Early Modern Atlantic World*, S. 38.

7 Zum Begriff vgl. Brahm/Rosenhaft: *Introduction*, S. 3–6.

8 Lünig: *Codex Augusteus*, Sp. 2037 (1680), Sp. 2053 (1686), Sp. 2082 (1697), Sp. 2086 (1697), Sp. 2095f. (1700), Sp. 2132 (1708), Sp. 2137f. (1708).

Kurfürst (in diesem Fall Johann Georg III., reg. 1680–1691) behielt sich vielmehr vor

»mit denen Principal-Gefangenen, als hohen Generalen und Standes-Personen, biß auf die Obristen mit eingeschlossen, zusamt dem eroberten Geschütz und Proviand ihres Gefallens zu thun und zu handeln. So sollen auch andere nachgehende Gefangene anderer Gestalt nicht, denn mit Ihr. Churfürstl. Durchl. Vorwissen ranzioniret, oder gewechselt werden.«⁹

Auch wenn der Begriff der »Sklaverei« hier nicht fällt, so wurde in anderen zeitgenössischen sächsischen Rechtstexten in Bezug auf kriegsgefangene Osmanen durchaus explizit von »versklavten Türken« gesprochen, die – wie römische Sklav:innen – verkauft, vererbt und verschenkt werden konnten. Mehr als das: Der Umgang mit dem »Erbfeind« wurde anscheinend zur Blaupause, wie mit Versklavten aus unterschiedlichen Kontexten und Regionen umzugehen sei. So erläuterte Johann Christian König in seiner 1689 bei Gottfried Nicolaus Ittig an der Leipziger Universität verteidigten Dissertation, dass »die Sklaverei gleichsam von neuem eingedrungen ist durch den bisher durch Gottes Gnade glücklich verlaufenen Krieg gegen die Türken, von denen uns sehr viele Sklaven zugefallen sind, [...]«. Und erklärte im Hinblick auf deren rechtliche Behandlung: »Es steht außer Zweifel, dass folglich gegenüber solchen Gefangenen jene alten Rechte, die mit der Sklaverei zusammen- und von ihr abhängen, angewendet werden können, da sie nirgends aufgehoben worden sind.«¹⁰ Dies gelte selbst für die nach einer Freilassung fortbestehenden Patronatsrechte eines ehemaligen Besitzers (welche die Unterscheidung zwischen Versklavten und Freigelassenen stark relativierten): »Und da die besagte Bestimmung in Bezug auf unsere Freigelassenen nirgendwo aufgehoben worden ist, halten wir auch mit Recht an ihr fest [...]. Denn wenn etwas nicht geändert worden ist, warum sollte es dann verboten sein, daran festzuhalten?«¹¹

König verwies hierbei auf die Rezeption des römischen Rechts durch die deutschen Städte und Territorien: Wenn das positive deutsche Recht keine Re-

9 Lünig: Codex Augusteus, Sp. 2259 (1688).

10 König/Ittig: Disputatio Juridica, S. 4: »[...] servitus de novo quasi invasit ex bello huc usque per DEI gratiam fausto contra Turcas, quorum mancipia nobis obvenerunt quàm plurima, [...]«. Ebd.: »quin igitur in tales captivos pristina illa jura servituti cohærentia, & ab ea dependentia applicari possint, extra dubium est, cum nullibi sint sublata : [...]«.

11 Ebd., S. 42 : »Et cum prædicta constitutio quoad nostros libertos nullibi sit sublata, meritò etiam illi inhæremus, [...] quod enim mutatum non est, cur stare prohibeatur?«

gelung kannte – wie hier in Bezug auf die Sklaverei –, galt im frühneuzeitlichen Reich das römische Recht oder aber das Naturrecht als subsidiäres Recht. Juristen des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts gaben hierbei gewöhnlich dem römischen Recht den Vorzug, weil es schriftlich niedergelegt und präziser war.¹² Diese Ansicht teilte Samuel Stryk (1640–1710), seit 1690 Leiter der Juristischen Fakultät an der sächsischen Universität Wittenberg und gleichzeitig Oberappellationsgerichtsrat in Dresden.¹³ Obgleich Stryk betont auf deutsche Rechtsquellen Rücksicht nahm und für seine moderne Auslegung des römischen Rechts berühmt werden sollte, erklärte er: »Wer sich auf das römische Recht berufe, müsse dieses nicht beweisen. Könne die Geltung einer anderslautenden Gewohnheit oder eines Partikularrechts nicht bewiesen werden, gelte das römische Recht.«¹⁴ Es erwies sich somit als folgenreich, dass Sklaverei im »Codex Augusteus« weder ausdrücklich aufgehoben noch abgelehnt worden war.

Georg Adam Struve (1619–1692), Professor an der Universität Jena und Autor eines der meistbenutzten Lehrbücher des römischen Privatrechts, vertrat ebenfalls die Ansicht, dass »Gefangene aus dem Volk der Türken *und anderer unzivilisierter* [im Sinne von heidnischer] *Völker*« als Sklaven betrachtet werden dürfen, da sie gefangene Christen versklavten.¹⁵ Dieser Konnex zu den Türkenkriegen und die Legitimation der Versklavung mit dem Recht der Vergeltung lockerte sich jedoch im Verlauf des 18. Jahrhunderts: Samuel Stryk verwies zwar in seinem 1690 erstmals erschienenen Hauptwerk »Specimen usus moderni Pandectarum« ebenfalls darauf, zitiert wurde in der Folgezeit jedoch vor allem seine allgemeinere Formulierung: »Daraus folgt, dass Tartaren, Türken und Afrikaner [wörtl.: Äthiopier] ebenso wie Sklaven der Römer verschenkt, verkauft und vererbt werden können, wie denn auch die Erfahrung bestätigt.«¹⁶ Auch die Taufe befreite nach Ansicht der meisten zeitgenössi-

12 Aus der Perspektive der sächsischen Spruchpraxis bestätigt dies Kümper: Sachsenrecht, S. 294f. sowie theoretisch und – wenn auch widerwillig – in Bezug auf die Rechtspraxis Schaumburg: Einleitung zum Sächsischen Rechte, S. 24 und 47f.

13 Dies und das Folgende Hof: Samuel Stryk (1640–1710), S. 432–434.

14 Schmöckel: Das Märchen vom Usus modernus Pandectarum, S. 15, der Stryks Ansicht zusammenfasst.

15 Struve: Jurisprudentia Romano-Germanica Forensis, S. 9: »[...] quod à Turcis aliisque barbaricis gentibus capti pro servis inter Christianos censeantur, eò quòd istæ etiam nationes Christianos captivos pro servis habeant.«; Herv. d.Verf.

16 Stryk: Specimen, S. 80, § III: »[...] Ex quo est, quod Tartari, Turcæ & Æthiopes pariter ut Servi Romanorum donari, vendi & legari possint, uti experientia idem comprobat.« Zur

schen Juristen nicht aus dieser Lage.¹⁷ Christian Thomasius (1655–1728), der zwar die Anwendung des römischen Rechts bezüglich der Sklaverei ablehnte, aber ihre Existenz nach dem Natur- und Völkerrecht durchaus bejahte,¹⁸ führte hierfür eine Vielzahl von Gründen an und berichtete von einem türkischen Täufling in Leipzig, dessen Herr, Oberpostmeister Wilhelm Ludwig Daser, »nach der Taufe eben solche Verfügungsgewalt über diesen Sklaven behielt, wie er [sie] zuvor hatte, diesen auch nicht viel später, indem er ihn einem anderen schenkte, weg gab.«¹⁹

Dieses und zahlreiche andere Beispiele belegen, dass es sich bei den oben angeführten Rechtsmeinungen weder um intellektuelle Fingerübungen noch um theoretische Spitzfindigkeiten handelte, zumal die juristischen Fakultäten durch Gutachten in die Rechtspraxis einbezogen waren. August der Starke (reg. 1694–1733) erwarb nicht nur regelmäßig Versklavte in anderen europäischen Ländern – und somit unabhängig von kriegerischen Kontexten –, er präsentierte sie auch öffentlich als solche: Der erste überlieferte »Königlich Polnische und Churfürstlich Sächsische Hoff- und Staats-Calender« von 1728 listete – fein säuberlich getrennt in zwei Spalten – »Neun königl. Frey Mohren, u. zehen Slaven-Mohren« auf, die sich ab 1719 in größerer Anzahl am Dresdener Hof nachweisen lassen.²⁰ Seine Entourage wollte nicht nachstehen: Oberhofmarschall Baron von Löwendahl verfügte über einen auf den Namen Traugott Friedrich getauften »Mohren«, den er »vor etl. Monaten von

Rezeptionsgeschichte vgl. von Mallinckrodt: Sklaverei und Recht im Alten Reich; von Mallinckrodt: *Slavery and the Law in Eighteenth-Century Germany*. Ein Überblicksbeitrag zur Rechtsgeschichte der Sklaverei im Alten Reich ist in Vorbereitung.

- 17 So z.B. Stryk: *Specimen*, S. 80, § III und Thomasius/Koch: *An Mancipia Turcica*, passim. Letztere argumentierten explizit und ausführlich gegen Königk und Ittig.
- 18 Thomasius: *Dissertationvm Academicarvm Varii Inprimis Ivridici Argvmenti*, S. 832–835.
- 19 Thomasius/Koch: *An Mancipia Turcica*, [nicht paginiert], § III: »[...] Dominus æquè post baptismum Dominium in servum istum retinuit, atqve ante habebat, eumqve non diu post donando alii, alienavit.« Mannsfeld: »Türkische« Kriegsgefangene, S. 42, übersetzt die lateinische Stelle abweichend so, als ob der Postmeister den Jungen nach der Taufe freigelassen hätte. Diese Interpretation lässt aber weder die Übersetzung des Satzes noch des weiteren Satzumfeldes zu. Thomasius leitet den Abschnitt mit der Feststellung ein, dass die Freilassung [durch die Taufe] auch nicht durch Sitten oder Gebräuche und damit das Gewohnheitsrecht eingeführt worden sei.
- 20 *Königlich Polnischer und Churfürstlich Sächsischer Hoff- und Staats-Calender*, nicht paginiert.

einem Kauffmann in Hamburg geschenkt bekommen und von da mit anhero gebracht«. ²¹ Der sächsische Gesandte in Den Haag, General Claude de Brose, organisierte 1725 für Kabinettsminister Jakob Heinrich Graf von Flemming über Amsterdam einen schwarzafrikanischen Jungen, den der Besitzer Imhoff mit zur Messe in Leipzig bringen wollte. ²² Auf dieser wurden wiederholt Menschen afrikanischer und osmanischer Herkunft an bürgerliche Kaufleute veräußert. ²³ Zeitgenossen hatten somit keine Bedenken, Menschen, die sie als religiös und/oder ethnisch fremd wahrnahmen, dem römischen Sklavenrecht zu unterwerfen. Das bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass es nicht auch freie und freigelassene »Türk:innen« und People of Colour im Alten Reich gab. Als prominentestes Beispiel sei Anton Wilhelm Amo aus Guinea genannt, der 1734 an der sächsischen Universität Wittenberg promovierte, hier seine ersten Lehrveranstaltungen gab und 1739 – nach einem kürzeren Aufenthalt in Halle – an die Universität Jena wechselte. ²⁴

Nach Winfried Schulze drang »zwischen dem Ende des 17. und der Mitte des 18. Jahrhunderts der schon im klassischen Naturrecht eines Pufendorf festgestellte Satz von der Gleichheit aller Menschen jetzt in das System der Rechtsprechung vor [...] und [zeigte] dort seine Wirkungen«. ²⁵ So plädierte beispielsweise 1738 der sächsische Jurist Johann Leonhard Hauschild im Kontext bäuerlicher Auseinandersetzungen für eine »praesumptio pro libertate« und damit im Zweifel für die Freiheit. ²⁶ Der Fall des russischen Adligen Friedrich Graf von Buxhövdén, der 1801 in Dresden die Herausgabe seines entlaufenen Sklaven Nikita Fedoroff forderte, zeigt jedoch, wie langwierig und zäh sich der Prozess der Anerkennung von Freiheitsrechten auf Grundlage des (neueren) Naturrechts und unabhängig von der Herkunft hinzog: Die sächsischen

21 Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, im Folgenden abgekürzt SächsStA-D, 10006 Oberhofmarschallamt A, Nr. 13, Taufen von Mohren, Türken und Juden 1682–1716, fol. 60r-v.

22 SächsStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 00663/15, Briefe von Imhoff aus Amsterdam an den General de Brose in Den Haag, 1725. Da sich der angepriesene afrikanische Junge in Ostfriesland aufhielt, handelt es sich wahrscheinlich um Wilhelm Heinrich Imhoff (1663/1665–1725), ostfriesischer Rat und sächsischer Gesandter, denn dessen Sohn Gustav Wilhelm Imhoff (1705–1750) war bereits im Januar 1725 von Amsterdam nach Indien aufgebrochen.

23 Mannsfeld: »Türkische« Kriegsgefangene, S. 23, 28f.

24 Ette: Anton Wilhelm Amo, S. 59–83, 118–123.

25 Schulze: Die Entwicklung eines »teutschen Bauernrechts«, S. 139.

26 Ebd., S. 151.

Gerichte brauchten drei Anläufe, bevor sie die Klage des Grafen endgültig abschlugen. In erster Instanz entschieden die vom Dresdener Gericht angerufenen Leipziger Rechtsgelehrten, dass Fedoroff zwar aufgrund der Grausamkeit seines Dienstherrn nicht für seine Flucht bestraft werden solle, aber an Buxhövdn zurückzugeben sei. Nachdem beide Seiten Berufung eingelegt hatten, entschied das Dresdener Oberappellationsgericht in zweiter Instanz, dass Fedoroff prinzipiell Buxhövdn wieder zu übergeben sei, da die russischen Gesetze und Gewohnheiten in Bezug auf seine Sklaveneigenschaft zu respektieren seien. Aufgrund seiner Gewalttätigkeit – so die Dresdener Juristen – hätte der Herr aber sein Eigentumsrecht verwirkt. Erst nachdem Buxhövdn erneut Widerspruch einlegte, wurde sein Eigentumsrecht nun auch grundsätzlich widerlegt:

»[...] so können dennoch die Gesetze auswärtiger Staaten in einem andern Lande nur in so weit angewendet werden, als selbige keine Verordnung wider das Naturrecht enthalten. Das Naturrecht verbietet aber jeden Vertrag, wodurch man auf seine ganze Freyheit Verzicht thut, und wirklich aufhört, eine Person zu seyn.«²⁷

Davon unberührt blieb die Existenz der Leibeigenschaft in der Lausitz, da nach Ansicht der Juristen »[...] jeder Mensch [...] einen Theil seiner natürlichen Freyheit aufopfern, sich gewissen Einschränkungen bey dem Gebrauche seines Eigenthums unterwerfen, und zu Dienstleistungen sich verbindlich machen [kann], um die Vortheile zu geniessen, [...]«²⁸ Von unveräußerlichen Menschenrechten war somit auch dieses Urteil von 1801, trotz der sächsischen Freiheitsrhetorik, noch weit entfernt.

Wenn also in frühneuzeitlichen Texten im Brustton der Überzeugung gegen die Anwendung des römischen Sklavenrechts in den deutschen Territorien gesprochen wurde, wie eingangs bei Johann Gottfried Schaumburg, so bezog sich dies in der Regel auf Leibeigene und galt immer nur für einheimische weiße Männer. Deren Freiheitspathos wurde so lautstark formuliert, dass darüber in Vergessenheit geriet, dass es weder universal gemeint noch unterschiedslos angewendet wurde. Wie schwierig es offensichtlich auch noch heute ist, Sklaverei in Deutschland zu denken, zeigt ein gerade erschienener Ausstellungskatalog: Trotz gegenteiliger – und teilweise sogar zitierter – schriftlicher Evidenz

27 Kind: Quaestiones, S. 390.

28 Ebd., S. 392.

kommen die Autoren zu dem Schluss, dass es keine Sklaverei in Sachsen/im Alten Reich gab.²⁹

Seitdem sich die heutige Gesellschaft zunehmend als vielgestaltig und divers begreift, werden immer häufiger kritische Fragen nach solchen (historischen) Ein- und Ausschlüssen gestellt. Insofern stehen wir erst am Anfang eines Prozesses, der einerseits den Freiheitsbegriff schärfer konturiert, andererseits die scheinbar allgemeine und neutrale Position »einheimischer weißer Männer« als partikuläre sichtbar werden lässt. Erst durch die Dekonstruktion solcher Verallgemeinerungen wird der Weg zu einer gemeinsamen Geschichte frei, welche die Perspektiven aller Beteiligten berücksichtigt.

Danksagung

Dieses Projekt wurde durch den European Research Council (ERC) im Rahmen des EU-Forschungsförderprogramms »Horizon 2020« finanziert (ERC Consolidator Grant Agreement Nr. 641110 »The Holy Roman Empire of the German Nation and Its Slaves«, 2015–2022). Der Beitrag gibt dennoch ausschließlich die Meinung der Autorin wieder, und der ERC ist nicht verantwortlich für seinen Inhalt oder dessen Gebrauch. Ich danke außerdem Dr. Annastina Kaffarnik und Dr. Anna Rose für die Übersetzung umfangreicher Texte aus dem Lateinischen, die den Hintergrund dieses Beitrags bilden. Eventuelle Fehler gehen sämtlich zu meinen Lasten, da ich nicht nur selbst übersetzt, sondern auch angefertigte Übersetzungen verändert habe. Deshalb wurde auf eine namentliche Kennzeichnung der einzelnen Passagen verzichtet.

Literatur

- Blickle, Peter: Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2003.
- Blickle, Renate: »Frei von fremder Willkür. Zu den gesellschaftlichen Ursprüngen der frühen Menschenrechte. Das Beispiel Altbayern«, in: Jan Klußmann (Hg.), *Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit*, Köln 2003, S. 157–174.

29 Donath: Schwarze in Sachsen, S. 60f. Zu einer deutlich anderen Interpretation kommt deshalb von Mallinckrodt: Zwischen Sklaverei und Exotismus, im Erscheinen.

- Brahm, Felix/Rosenhaft, Eve: »Introduction. Towards a Comprehensive European History of Slavery and Abolition«, in: Felix Brahm/Eve Rosenhaft (Hg.), *Slavery Hinterland. Transatlantic Slavery and Continental Europe, 1680–1850*, Woodbridge 2016, S. 1–23.
- Brahm, Felix/Rosenhaft, Eve (Hg.): *Slavery Hinterland. Transatlantic Slavery and Continental Europe, 1680–1850*, Woodbridge 2016.
- Donath, Matthias: »Schwarze in Sachsen im 17. und 18. Jahrhundert«, in: André Thieme/Matthias Donath (Hg.), *Augusts Afrika. Afrika in Sachsen, Sachsen in Afrika im 18. Jahrhundert*, Königsbrück 2022, S. 42–80.
- Ette, Ottmar: *Anton Wilhelm Amo. Philosophieren ohne festen Wohnsitz*, Berlin 2014.
- Hof, Hagen: »Samuel Stryk (1640–1710)«, in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten: Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*, 6. Neubearb. und erw. Aufl., Tübingen 2017, S. 432–436.
- Kind, Johann A. G.: *Qvaestiones forenses observationibvs ac praesertim decisionibvs Sax. svpremi provocationvm tribvnalis collvstratae*, 2. Aufl., Band 2, Leipzig 1807.
- Königk, Johannes C./Ittig, Gottfried N.: *Disputatio Juridica de Mancipiorum Turcicorum Manumissione Baptismo implicata [...]*, Leipzig [1689].
- Königlich Polnischer und Churfürstlich Sächsischer Hoff- und Staats-Calendar Auf das Jahr 1728, Leipzig [1728].
- Kümper, Hiram: *Sachsenrecht: Studien zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit*, Berlin 2009.
- Lingelbach, Gerhard: »Der ›Codex Augusteus‹ – Zu Entstehung, Inhalt und Wirkungsgeschichte einer (fast) vergessenen Rechtssammlung«, in: Heiner Lück/Bernd Schildt (Hg.), *Recht – Idee – Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages*, Köln 2000, S. 249–274.
- Lünig, Johann C. (Hg.): *Codex Augusteus, Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici [...]*, Band 1, Leipzig 1724.
- von Mallinckrodt, Rebekka/Köstlbauer, Josef/Lentz, Sarah (Hg.): *Beyond Exceptionalism. Traces of Slavery and the Slave Trade in Early Modern Germany, 1650–1850*, Berlin 2021.
- von Mallinckrodt, Rebekka: »Sklaverei und Recht im Alten Reich«, in: Peter Burschel/Sünne Juterzenka (Hg.), *Das Meer. Maritime Welten in der Frühen Neuzeit*, Köln 2021, S. 29–42.

- von Mallinckrodt, Rebekka: »Slavery and the Law in Eighteenth-Century Germany«, in: Rebekka von Mallinckrodt/Josef Köstlbauer/Sarah Lentz (Hg.), *Beyond Exceptionalism. Traces of Slavery and the Slave Trade in Early Modern Germany 1650–1850*, Berlin 2021, S. 137–162.
- von Mallinckrodt, Rebekka: »Zwischen Sklaverei und Exotismus: People of Colour am Dresdener Hof«, in: Nadine Amsler/Nadir Weber (Hg.), *Themenheft »Im Schatten der Macht: Subalterne Körper an frühneuzeitlichen Fürstenhöfen«*, *Zeitschrift für Historische Forschung*, im Erscheinen.
- Mannsfeld, Max: »Zwischen Sklavenhandel und Türkentaufe. ›Türkische‹ Kriegsgefangene in der sächsischen Messestadt Leipzig um 1700«, in: Markus Cottin/Gerald Kolditz/Beate Kusche (Hg.), *Leipziger Stadtgeschichte. Jahrbuch 2016, Leipzig 2017*, S. 23–50.
- Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10006 Oberhofmarschallamt A, Nr. 13, Taufen von Mohren, Türken und Juden 1682–1716.
- Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 00663/15, Briefe von Imhoff aus Amsterdam an den General de Brosse in Den Haag, 1725.
- Schaumburg, Johann G.: *Einleitung zum Sächsischen Rechte [...]*, Dresden/Leipzig 1732.
- Schmöckel, Mathias: »Das Märchen vom Usus modernus Pandectarum und die sächsische Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit«, in: Frank L. Schäfer/Mathias Schmöckel/Thomas Vormbaum (Hg.), *Ad fontes! Werner Schubert zum 75. Geburtstag*, Berlin 2015, S. 1–31.
- Schulze, Winfried: »Die Entwicklung eines ›teutschen Bauernrechts‹ in der Frühen Neuzeit«, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 12 (1990), S. 127–163.
- Struve, Georg A.: *Jurisprudentia Romano-Germanica Forensis [...]*, Jena 1670.
- Stryk, Samuel: *Specimen Usus Moderni Pandectarum [...]*, Frankfurt/Wittenberg 1690.
- Thomasius, Christian/Koch, Henning A.: *De Ratione Status Dissertationem XV. & XVI. De votorum pluralitate et arbitrio imperatoris, [...] Cum adjuncta Qvæstione An Mancipia Turcica per Baptismum manumittantur [...]*, Halle/Magdeburg [1693].
- Thomasius, Christian: *Dissertationvm Academicarvm Varii Inprimis Ivridici Argvmenti*, Band 1, Halle/Magdeburg 1773.
- Weber, Klaus: »Germany and the Early Modern Atlantic World: Economic Involvement and Historiography«, in: Rebekka von Mallinckrodt/Josef Köstl-

- bauer/Sarah Lentz (Hg.), *Beyond Exceptionalism. Traces of Slavery and the Slave Trade in Early Modern Germany, 1650–1850*, Berlin 2021, S. 27–55.
- Wimmler, Jutta/Weber, Klaus (Hg.): *Globalized Peripheries. Central Europe and the Atlantic World, 1680–1860*, Woodbridge 2020.